

Stenographisches Protokoll.

24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 18. Juni 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Krankmeldung (S. 525).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 35/A bis 40/A (S. 525).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden (128 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 525);
- b) Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (129 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 525);
- c) Nationalsozialistengesetz (130 d. B.) — Hauptausschuß (S. 525).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (89 d. B.), betreffend das Gerichtsorganisationsgesetz 1945 (123 d. B.).
Berichterstatlerin: Abgeordnete Krones (S. 526);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 526).
- b) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (101 d. B.), betreffend das Zollüberleitungsgesetz (126 d. B.).
Berichterstatler: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 526); Redner: Abgeordneter Fischer (S. 527);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der zwei Ausschußentschließungen (S. 528).
- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (112 d. B.), betreffend die Paßgesetz-Novelle (127 d. B.).

Berichterstatler: Abgeordneter Horn (S. 528);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 528).

- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (85 d. B.), betreffend die Grundverkehrsnovelle 1946 (125 d. B.).

Berichterstatler: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 528);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschußentschließung (S. 530).

- e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (108 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen (124 d. B.).
Berichterstatler: Abgeordneter Marchner (S. 530);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 532).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Rainer, Dengler, Mitendorf, Matt und Genossen, betreffend vollständige Gleichstellung der Landarbeiter hinsichtlich der Altersversicherung (41/A);

der Abgeordneten Eibegger, Dr. Häuslmayer und Genossen auf Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Demokratisierung, der Bezirksverwaltung (42/A).

Anfrage

der Abgeordneten Ing. Strobl, Drescher, Frisch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse im Burgenland (35/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Haunschmidt.

Die Anträge Nr. 35 bis 40 wurden den beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingegangen:

Bundesgesetz, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden (128 d. B.);

Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (129 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (130 d. B.).

Die Vorlage 128 d. B. wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

129 d. B. dem Verfassungsausschuß und

130 d. B. dem Hauptausschuß zugewiesen.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt zur Verhandlung der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (89 d. B.): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der öster-

526 24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. V. G. P. — 18. Juni 1946.

reichischen Gerichtsorganisation (**Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945**) (123 d. B.).

Berichterstatlerin **Krones**: Hohes Haus! Unsere Justizverwaltung leidet unter einem unerträglichen Mangel an Richtern, der allen klar wird, wenn man erfährt, daß einem Anschwellen der Gerichtsgeschäfte, vor allem in Strafsachen, ein Stand an Richtern gegenübersteht, der nur etwa 57 Prozent des Standes vom April 1945 beträgt. Von 1519 Richtern, die Österreich bei der Neuerrichtung des Staates besessen hat, mußten im Zuge der Säuberung des Beamtenkörpers von Nationalsozialisten etwa 700 Richter, das sind 43 Prozent, außer Dienst gestellt werden. Dieser außerordentliche Notstand zwingt uns, außerordentliche Maßnahmen zu einer raschen Vermehrung des Standes an Richtern und zur Schaffung eines dienstfähigen Richternachwuchses zu ergreifen. Der Justizminister hat deshalb dem Hause eine Ergänzung zum Gerichtsorganisationsgesetz 1945 vorgelegt, die diesen Zweck vor allem mit drei Maßnahmen erreichen will: Erstens mit einer Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes; für die Richteramtswürter, die einen sehr guten Verwendungserfolg aufweisen, soll die Möglichkeit gegeben sein, den normalen Vorbereitungsdienst von drei Jahren auf ein- einhalb Jahre herabzusetzen. Zweitens mit der Übernahme von Personen, die ihre Befähigung zum Richteramt im Ausland erlangt haben; hier ist an den verhältnismäßig kleinen Kreis von Richtern aus den sogenannten Nachfolgestaaten gedacht, die an und für sich mit den österreichischen Rechtsverhältnissen vertraut sind. Ferner ist noch die Übernahme von Personen, die ihre Studien im Ausland vollendet haben, in den richterlichen Vorbereitungsdienst ohne besondere Prüfungen vorgesehen. Hier ist an den Personenkreis gedacht, der, um der faschistischen Verfolgung zu entgehen, seine Studien im Ausland vollenden mußte. Drittens ist an eine Erweiterung der Altersgrenze für Richter, die im nationalsozialistischen Regime gemäßregelt wurden, und an eine Erhöhung der Altersgrenze für Richter gedacht, deren Verwendung aus besonderen dienstlichen Gründen geboten erscheint.

Der Justizausschuß hat diese Vorlage in zwei Sitzungen am 5. und 11. Juni beraten. Die einzelnen Maßnahmen haben im großen und ganzen die Billigung des Ausschusses erfahren, nur in der Frage der Übernahme von Richtern aus den Nachfolgestaaten sind noch besondere Vorsichtsmaßregeln für notwendig erachtet worden. Um sicher zu sein, daß tatsächlich nur Personen, die mit den

österreichischen Rechtsverhältnissen vertraut sind, übernommen werden, und vor allem, um die Möglichkeit einer politischen Überprüfung dieser Personen zu schaffen, hat der Ausschuß gefordert, daß jene Personen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie als Voraussetzung eine dreijährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Gebiet der Republik Österreich nachweisen.

Der Justizausschuß hat mit Ausnahme geringfügiger textlicher Änderungen die Vorlage angenommen, und im seinem Auftrage stelle ich den Antrag:

Der Nationalrat wolle der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf — § 14 c als Verfassungsbestimmung nach Feststellung der erforderlichen Anwesenheit der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (101 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (**Zollüberleitungsgesetz**) (126 d. B.).

Berichterstatler **Dr. Margaretha**: Durch diese Regierungsvorlage sollen auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung die früheren österreichischen Vorschriften nach dem Stande vom 13. März 1938 sofort wieder in Kraft gesetzt werden, zumal sich das österreichische Zollgesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen in der Praxis durchaus bewährt hat. Die Rückkehr zum österreichischen Zollgesetz wird auch von keinen nennenswerten administrativen Schwierigkeiten begleitet sein.

Während also das österreichische Zollgesetz als bloßes Rechts- und Verfahrensgesetz ohneweiters eingeführt werden kann, ist dies beim österreichischen Zolllarif, den eigentlichen wirtschaftlichen Zollbestimmungen, nicht der Fall. Dieser Zolllarif nach dem Stande vom 13. März 1938 entspricht nur mehr teilweise den zur Zeit in Österreich gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen, immerhin aber weitaus mehr als der deutsche Zolllarif, der in der Regel praktisch nicht anwendbar wäre. Die Aufstellung eines neuen Zolllarifes setzt aber eine Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus und wird daher erst in einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Der heutigen Wirtschaftslage wird man teils durch Anwendung der Vertragszölle, häufig aber durch die im § 5 des

24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. V. G. P. — 18. Juni 1946. 527

Gesetzes vorgesehene Möglichkeit zur Ermäßigung oder gänzlichen Aufhebung bestimmter Zölle Rechnung tragen können.

Der Zollausschuß hat zur Regierungsvorlage nur in einigen Punkten Abänderungen beschlossen, insbesondere wurde die Ermächtigung des Finanzministers gemäß § 5 nur bis 30. Juni 1947 befristet. Man ist nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß bis zum 30. Juni 1947, also bis zur voraussichtlichen Ernte, doch die Möglichkeit oder die Notwendigkeit gegeben sein werde, die alten, beziehungsweise neue Zölle wieder einzuführen. Auch bezüglich der Industriezölle ist mit einer solchen Änderung bis zu diesem Zeitpunkt zu rechnen. Der Ausschuß hat bei diesem Beschlusse, also der Festlegung des Termins vom 30. Juni 1947, ausdrücklich festgehalten, daß sowohl die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen und Einzelverfügungen, betreffend vorübergehende Ermäßigung oder Aufhebung von Zöllen, als auch die Geltungsdauer dieser Verfügungen bis 30. Juni 1947 zu befristen sind.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß auch zwei Resolutionen einstimmig beschlossen, und zwar einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Hilde Krones, keine Zölle für lebenswichtige Nahrungsmittel einzulieben, und einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Fink und Dr. Migsch, betreffend Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen zur zweckentsprechenden Lenkung des Außenhandels.

Der eine Entschließungsantrag lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, für lebenswichtige Nahrungsmittel zur Vermeidung von Preissteigerungen während der Geltungsdauer des § 5 dieses Gesetzes keine Zölle einzulieben.“

Eine Begründung dieses Antrages ist wohl nicht notwendig.

Der zweite Entschließungsantrag lautet:

„Der Nationalrat gibt der Auffassung Ausdruck, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Zollwege eine zielbewußte Regelung der Außenwirtschaft unmöglich ist. Er richtet an die Bundesregierung das Ersuchen, die erforderlichen Gesetzesvorlagen, die geeignet sind, eine zweckentsprechende Lenkung des Außenhandels in die Wege zu leiten, raschest der Volksvertretung vorzulegen.“

Auch dieser Antrag ist selbstverständlich und soll nur festlegen, daß wir in den Zöllen nicht das Allheilmittel einer Gesundung unserer Handelspolitik erblicken kön-

nen, sondern daß dazu auch noch andere viel weitergehende Maßnahmen notwendig sind.

Der Zollausschuß stellt daher auf Grund seiner Vorberatung den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckten Entschließungen werden angenommen.“

Abg. Fischer: Hohes Haus! Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ist im wesentlichen nichts einzuwenden; vor allem sind die beiden Entschließungsanträge außerordentlich zu begrüßen. Noch weniger aber ist für den vorliegenden Gesetzentwurf in diesem Augenblick irgendein Argument vorzubringen. Wir haben keinen Handel; wir führen keinerlei Getreide ein; wir werden froh sein, wenn wir zu den ersten Ansätzen eines Außenhandels gelangen. Aber schon gehen wir daran, für die Zukunft irgendwelche Paragraphen zu formulieren, irgendwelche gesetzliche Bestimmungen zu treffen. In der Natur ist es überall so, daß es zuerst Dinge geben muß und nur diese Dinge einen Schatten werfen können. Wir gehen aber sehr häufig einen anderen Weg. Wir machen zuerst den Schatten und hoffen, die Dinge werden dann schon irgendwie in diesen Schatten hineinpassen. Ich werde mir vorbehalten, bei anderer Gelegenheit über manche gespenstische Einzelheiten unseres parlamentarischen Mechanismus zu sprechen. Jedenfalls entsteht bei mancher Frage der Eindruck, daß wir eine Fülle von leeren Gesetzeshülsen produzieren, bevor noch irgendein gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Inhalt dafür gegeben ist. Wir haben zum Unterschied von den meisten Staaten unserer Umgebung ein Budget; die meisten Staaten unserer Umgebung aber haben zum Unterschied von uns mehr Geld, obwohl sie noch kein Budget haben. Wir haben eine Reihe von anderen allgemeinen Deklarationen beschlossen, die aber wesentlich inhaltslos sind als die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehnisse in Ländern, die uns umgeben.

Wir begrüßen diese Gesetzesvorlage jetzt, und ich wiederhole, es ist dagegen an sich nichts einzuwenden. Ein Einwand besteht nur gegen den unaktuellen Zeitpunkt, zu dem so ein Gesetz über Zölle beschlossen wird, nämlich, bevor noch irgendwelche ernste Vorkehrungen dafür getroffen wurden, bevor überhaupt Grundlagen für Zölle in Österreich an sich bestehen und ohne daß es in Österreich einen wirklich funktionierenden Außenhandel gibt.

528 24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. V. G. P. — 18. Juni 1946.

In diesem Zusammenhange möchte ich auf ein Interview des Bundeskanzlers Ing. Figl hinweisen, das mich, wie ich sagen muß, außerordentlich überrascht hat. Vor wenigen Tagen hat im Außenausschuß eine Diskussion stattgefunden, in der ich Bedenken geäußert habe, ob nicht in Österreich ein gewisser Unwille besteht, mit der Sowjetunion in Verhandlungen über wirtschaftliche Beziehungen einzutreten. Es wurde mir damals, vor wenigen Tagen, von unserem Außenminister sehr lebhaft entgegengehalten, das sei ein unberechtigtes Mißtrauen; es sei das allgemeine Bedürfnis vorhanden, in solche Verhandlungen einzutreten und solche Wirtschaftsbeziehungen herbeizuführen. Dieses Bedürfnis wurde ja auch von einer Reihe von Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes und der Betriebsrätekonferenzen, die einstimmig gefaßt wurden, unterstützt. Ich war außerordentlich überrascht, daß nun in einem Interview des Herrn Bundeskanzlers klipp und klar das Gegenteil gesagt wurde, indem es dort heißt, Österreich wünsche jetzt nicht irgendeinen Handelsvertrag mit der Sowjetunion abzuschließen, bevor nicht endgültig alle staatlichen Fragen Österreichs geregelt seien. Hier ist zweifellos ein Widerspruch vorhanden und man muß in diesem Zusammenhang die Frage erheben: Wer macht in Österreich verantwortlich Außenpolitik? Sind es die Verantwortlichen des Parlaments, sind es die Parlamentsausschüsse, macht der Außenminister die Außenpolitik oder wer sonst?

Ich glaube, daß man diese Frage im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Zölle, die ein gespenstischer Überbau über nicht vorhandene Wirtschaftsbeziehungen sind, stellen und nachdrücklichst darauf hinweisen muß, daß vor allem angesichts der katastrophalen Ernährungssituation in Österreich, die dringende Notwendigkeit besteht, alle Möglichkeiten auszunützen und auszuschöpfen, um, wenn auch in bescheidenem Maße, zu irgendwelchen Handelsverträgen oder zu irgendwelchen Wirtschaftsbeziehungen mit den Nachbarländern und der Sowjetunion zu gelangen. Dann wird hoffentlich auch bald einmal der Augenblick kommen, wo die Zölle nicht nur gespenstische Paragraphen sind, sondern einer wirtschaftlichen Wirklichkeit entsprechen werden.

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt das Haus bei der Abstimmung den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß. Die beiden Ausschußentscheidungen werden angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (112 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle) (127 d. B.).

Berichterstatter Abg. Horn: Hohes Haus! Die Novellierung des Paßgesetzes bildete schon einmal den Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung des Hohen Hauses. Es beinhaltete damals einen Passus über die Einführung des Sichtvermerkes und die Ausstellung von Reisepässen durch das Bundesministerium für Inneres, vorgesehen für die Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, der vom hohen Alliierten Rate beanstandet wurde. Es mußte infolgedessen eine neue Vorlage eingebracht werden.

In dieser Vorlage sind zwei neue Punkte enthalten: zunächst wird für die Ausstellung von Identitäts- und Personalausweisen für Inländer künftighin eine Gebühr von 1 S eingehoben, für solche von Ausländern 3 S. Für Inländer wird diese Gebühr erst dann eingehoben, wenn die restlichen Ausweise für alle Staatsbürger ausgestellt sind, und zwar erstmalig bei der Neuausstellung von Ausweisen für Personen, die eben das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig wurde auch die Auflassung der reichsrechtlichen Strafbestimmungen des Paßgesetzes durchgeführt und neue Strafbestimmungen eingebaut.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage ohne Änderung einstimmig angenommen, und ich stelle daher den Antrag:

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß diesem Antrag in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (85 d. B.): Bundesgesetz über das Wiederinkrafttreten des österreichischen Grundverkehrsrechtes (Grundverkehrs-novelle 1946) (125 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Zu den vielen Verschlechterungen, die das österreichische Rechtsleben beim Einbruch des Nationalsozialismus erfahren hat, zählt auch das österreichische Grundverkehrsrecht. Die Aufhebung des bisher geltenden österreichischen Grundverkehrsgesetzes und die Einführung der deutschen Grundstücksverkehrs-bekanntmachung hat sich für die ge-

samte Landwirtschaft und den gesamten Grundverkehr äußerst ungünstig ausgewirkt. Es ist eine unbedingt notwendige Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die schlechten reichsdeutschen Bestimmungen wieder durch die guten und erprobten österreichischen Bestimmungen abgelöst werden.

Daher ist der Vorschlag der Regierung dahin gegangen, daß das österreichische Grundverkehrsrecht in der Fassung vom Jahre 1937 an Stelle des deutschen Grundverkehrsrechtes wieder in Geltung treten soll. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet also im wesentlichen nichts anderes als die Wiedereinführung des bis zum Jahre 1938 in Österreich geltenden Grundverkehrsrechtes.

Es bestand kein allgemeines Interesse, weitgehende Änderungen dieses Grundverkehrsrechtes durchzuführen. Dort, wo solche Änderungen notwendig waren, sind sie im § 2 der Gesetzesvorlage aufgezählt. Nur soweit der § 2 ausdrücklich Abänderungen vorsieht, soll das österreichische Grundverkehrsrecht abgeändert werden. Ich weiß nicht, Hohes Haus, ob allen in diesem Hause die Grundzüge des Grundverkehrsgesetzes in Erinnerung sind, das bis 1938 in Geltung stand. In der Gesetzesvorlage sind ja die alten Bestimmungen, die wieder eingeführt werden sollen, nicht abgedruckt. Ich will daher nur einen kurzen Überblick über das Wesen des österreichischen Grundverkehrsrechtes geben.

Aufgabe des Grundverkehrsrechtes war es, Verpachtungen und Veräußerungen unter eine gesetzliche Kontrolle zu stellen, um zu verhindern, daß mit unserem Grund und Boden spekulative Geschäfte gemacht werden. Aufgabe des Grundverkehrsrechtes war es, dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftlichen Bedürfnisse, daß die intensive Bebauung des Grund und Bodens im Vordergrund aller Rechtsgeschäfte, die Grundstückverkäufe zum Inhalt haben, stehen. Um eine solche Kontrolle durchzuführen, war vorgesehen, daß alle Rechtsgeschäfte, soweit sie sich nicht in städtischen Gemeinden abgespielt haben, einer Grundverkehrskommission zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. Diese Grundverkehrskommission, die durch § 11 des Gesetzes wieder eingeführt werden soll, ist zusammengesetzt aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden, aus Vertretern der Landwirtschaft, aus Vertretern der Orte, in denen die fraglichen Liegenschaften gelegen sind, und aus Vertretern von landwirtschaftlichen Fachleuten. Diese Bestimmungen sollen also im wesentlichen wieder eingeführt werden.

Ich glaube, es ist nicht nötig, die Bestimmungen des Gesetzes im Detail vorzutragen. Es ist nur begreiflich, daß bei der Neueinführung des österreichischen Grundverkehrsrechtes die landwirtschaftlichen Körperschaften gewisse Wünsche vorgetragen haben, die sich aus den Erfahrungen der Zeit bis 1938 ergeben haben. Ein Teil dieser Wünsche wurde in der vorliegenden Gesetzesvorlage berücksichtigt. Im alten Gesetz war vorgesehen, daß Pachtverträge nur genehmigungspflichtig sind, wenn sie auf eine Zeitdauer von mindestens sechs Jahre abgeschlossen wurden. Pachtverträge, die für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurden, mußten der Grundverkehrskommission nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Erfahrungen haben nunmehr gezeigt, daß die Genehmigung durch die Grundverkehrskommission dadurch umgangen wurde, daß Pachtverträge auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und diese Verträge dann immer wieder erneuert wurden. Dadurch haben wir die Kontrolle über den Grundverkehr, soweit er Verpachtungen betrifft, vollkommen verloren. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften beantragen, daß nunmehr jeder Pachtvertrag genehmigungspflichtig sein soll. Diese Forderung hat der Justizausschuß als gerechtfertigt angesehen. Er hat eine einzige Ausnahme vorgenommen: darnach sollen Pachtverträge für Grundflächen bis 1000 m² überhaupt nicht genehmigungspflichtig sein. Damit sollen die kleinen Pächter nicht in die Schwierigkeit geraten, einen umständlichen Vertrag abzuschließen und diesen bei der Grundverkehrskommission zur Genehmigung einreichen zu müssen. Dieser Vorschlag der Körperschaften war gerechtfertigt und wurde vom Justizausschuß einstimmig angenommen. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften haben darüber hinaus den Wunsch gehabt, daß das Grundverkehrsgesetz auch auf die Orte mit rein städtischem Charakter angewendet werden soll, daß insbesondere auch Grundverkäufe in diesen städtischen Siedlungen vor eine Grundverkehrskommission gebracht werden sollen. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Wenn man sich den Zweck des Grundverkehrsgesetzes, den Schutz der Landwirtschaft, vor Augen hält, wird man sehr bald erkennen, daß Grundverkäufe in rein städtischen Siedlungen nicht zweckmäßig durch Grundverkehrskommissionen nach dem Grundverkehrsgesetz, geregelt werden können. Der Justizausschuß hat daher dieser Anregung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften nicht Folge gegeben, und es ist im Vorschlag des Ausschusses bei der bisherigen Fassung des Gesetzes geblieben.

530 24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. V. G. P. — 18. Juni 1946.

Es ist begreiflich, daß die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Sorge um die Entwicklung der Agrarwirtschaft in Österreich haben und daß sie dieser Sorge bei der Beratung des Gesetzes Ausdruck gegeben haben. Der Schutz der Landwirtschaft ist unbedingt notwendig, und niemand hat ein Interesse daran, daß durch wahllose Abverkäufe eine Zersplitterung der bäuerlichen Grundstücke herbeigeführt und die Existenz eines gesunden Bauernstandes gefährdet wird. Daß wir kein Interesse daran haben, wird sich alsbald zeigen, wenn uns die Aufgabe gegeben ist, die Lücke, die durch die Aufhebung des Erbhofgesetzes entstanden ist, zu schließen und dem Nationalrat ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen. Es kann aber nicht Aufgabe des Grundverkehrsgesetzes sein, diese grundsätzliche agrarpolitische Frage zu behandeln. Hier müssen sehr eingehende Beratungen stattfinden. Wenn wir wieder zu irgendeiner Form von Grundrechten gelangen wollen, müssen wir uns darüber klar werden, welche Vorteile und welche Nachteile ein solches Grundrecht hat. Es mag unbestritten sein, daß das Erbhofgesetz der Zersplitterung der bäuerlichen Landwirtschaft Einhalt geboten hat, aber ebenso unbestritten ist, daß das Erbhofgesetz ein Anlaß zu einer ungeheuren Steigerung der Landflucht gewesen ist. Wenn es in der bäuerlichen Familie feststeht, daß der auf dem Lande aufgewachsene Bauernsohn oder die Bauerntochter auch nicht ein Joch Grund erhalten kann, um einmal selbst Landwirtschaft betreiben zu können, sondern alles Eigentum als an den Erbhof gebunden, nur einem einzigen Kind anfallen kann, dann darf es nicht wundernehmen, wenn sich auch Bauernkinder vom Lande abgewandt haben, um in der Stadt ein besseres oder sichereres Einkommen zu finden.

Ein Grundrecht muß ein wohldurchdachtes, planmäßig überlegtes Recht sein. Es kann nicht Aufgabe des Grundverkehrsgesetzes sein, Bestimmungen aufzunehmen, die erst einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Es ist daher am zweckmäßigsten gewesen, das österreichische Grundverkehrsrecht möglichst unverändert, wie es im Jahre 1938 in Geltung war, zu übernehmen, und dieser Zweckmäßigkeitsstandpunkt ist in der Gesetzesvorlage voll und ganz zum Ausdruck gekommen.

Um die Wünsche der landwirtschaftlichen Körperschaften zu berücksichtigen, hat der Justizausschuß eine Entscheidung angenommen, in der die mit der Vollziehung des Bundesgesetzes betrauten Ministerien aufgefordert werden, bei der Feststellung der Gemeinden, die nicht unter das Grundver-

kehrsgesetz fallen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß wirklich nur rein städtische Siedlungen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen werden.

Im Auftrage des Justizausschusses stelle ich also den Antrag,

das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und der dem Ausschußbericht beigedruckten EntschlieÙung ebenfalls zustimmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben und der EntschlieÙungsantrag des Ausschusses angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (108 d. B.): Bundesgesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen (124 d. B.).

Berichterstatter Marchner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, 108 d. B., Bundesgesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen, war Gegenstand einer eingehenden Beratung im Justizausschuß am 11. Juni 1946. Die Absicht, wie nach dem ersten Weltkrieg das vereinfachte Verfahren auch diesmal auf Strafdelikte auszudehnen, die sonst der Schöffengerichtbarkeit vorbehalten sind, wurde gutgeheißen, weil dafür wirklich zwingende Gründe sprechen.

Es ist eine allgemein bekannte Erscheinung, daß die Straffälligkeit in Kriegs- und Nachkriegszeiten immer eine ansteigende Tendenz aufweist. Ich führe einige statistische Zahlen an, die diese Tatsache besonders augenfällig zum Ausdruck bringen. Während die Zahl solcher Straffälle im Jahre 1913, also vor dem ersten Weltkrieg — die Zahlen beziehen sich immer auf das Gebiet des heutigen Österreich — 23.553 betrug, stieg sie 1918 bereits auf 34.015 Straffälle. Im Jahre 1920, also innerhalb zweier Jahre der Nachkriegszeit, erreichte sie den Höchststand, nämlich 64.752 Fälle. Das ist, sage und schreibe, eine Steigerung um 90 Prozent. Zwar verursachte die Konsolidierung der wirtschaftlichen aber auch der sozialen Verhältnisse nach dem Jahre 1920 ein rasches Absinken dieser Kurve, der Stand von 1918 und erst recht der von 1913 wurde jedoch nicht wieder erreicht, weil im Jahre 1936 noch immer 47.870 Fälle gezählt wurden.

Leider liegen für die jetzige Zeit Vergleichszahlen aus dem Bundesgebiet nicht

vor. Statistisch erfaßt ist nur der Geschäftsanfall für den Landesgerichtssprengel Wien, aber auch hier nur für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. März 1946. Doch auch dieses Teilmaterial läßt deutlich eine Verschlechterung auf dem Gebiete der Kriminalität gegenüber 1918 erkennen. Unter Zugrundelegung der Zahl der vom 1. Jänner bis 31. März 1946 anfallenden Straffälle ist in Wien allein mit einem Jahresdurchschnitt von 29.000 Straffällen zu rechnen. Aus diesen Zahlen spricht schon die zwingende Notwendigkeit, eine Reform durchzuführen, soll eine halbwegs rasche Erledigung dieser Fälle gewährleistet sein. Nicht übersehen darf aber dabei werden, daß auch noch aus dem Vorjahr eine nicht unbeträchtliche Zahl unerledigter Fälle der Bereinigung harzte, was natürlich eine weitere Verschärfung der Situation bedeutet.

Die zweite dringende Notwendigkeit für die vorgeschlagenen Maßnahmen liegt in dem katastrophalen Personalmangel im Justizbetrieb, der heute auch anlässlich der Beratung eines anderen Gesetzes festgestellt wurde. Auch hier einige Zahlen zum Beweis: Im Jahre 1936 standen in Wien zur Bewältigung von 17.058 angefallenen Verbrechen- und Vergehensfällen 115 Strafrichter zur Verfügung. Derzeit beträgt der Richterstand nur 72, während die Zahl der Straffälle, wie bereits festgestellt, rund 29.000 betragen wird. Die letzte Zahl ist aber eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, weil der Rückstand aus 1945 darin noch nicht inbegriffen ist. Hervorzuheben wäre noch, daß diese ungünstige Entwicklung hauptsächlich darin begründet ist, daß derzeit die vielen Verbrechen des Nationalsozialismus einer gerechten Sühne zugeführt werden müssen. Bei allen übrigen Gerichtshöfen im Bundesgebiet liegen die Verhältnisse ähnlich. Jedenfalls kann gesagt werden, soweit ein Überblick heute überhaupt möglich ist, daß der Geschäftsanfall im ersten Viertel dieses Jahres 1946 den des gleichen Zeitraumes von 1937 ganz beträchtlich übersteigt, sich bei manchen Gerichtshöfen sogar verdoppelt hat. Der Personalmangel ist auch in diesen Sprengeln gleich katastrophal wie in Wien. Die Ursache darf ich als bekannt voraussetzen, sie ist einerseits in den durch die Kriegsereignisse bedingten Ausfällen begründet, andererseits aber auch in der Tatsache zu sehen, daß eine Anzahl von Richtern und Staatsanwälten der NSDAP angehört hat, folglich von einer weiteren Verwendung im Justizdienst ausgeschlossen bleibt, jedenfalls aber für die Strafrichtertätigkeit nicht mehr in Frage kommt. Die einzige Möglichkeit, hier Wandel zu schaffen, besteht also darin, Ersatzkräfte heranzuziehen. Das Justizministerium hat es an diesbezüglichen Be-

mühungen gewiß nicht fehlen lassen, doch blieben sie alle ohne fühlbaren Erfolg, weil der geeignete Nachwuchs einfach nicht vorhanden ist.

Mit Recht lehnt das Justizministerium die Methode ab, den Richterstand einem vorübergehenden Höchststand der Geschäfte in der Weise anzupassen, daß der Stand durch unzulängliche Vorbereitungsmaßnahmen ergänzt wird. Eine solche Methode müßte unweigerlich zu einer Verminderung der Qualität des Richternachwuchses führen, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Es darf nicht vergessen werden, daß wir in Österreich gerade auf diesem Gebiet eine glanzvolle Tradition zu schützen und zu wahren haben, stammen doch aus den Reihen der österreichischen Richter Juristen, deren Namen auf der ganzen Welt Klang und Ansehen genießen.

Somit gibt es nur eine Möglichkeit, eine fühlbare Abhilfe zu schaffen, und die besteht darin, das schwerfälligere Schöffengerichtsverfahren durch ein zeit- und kräftesparendes Verfahren, wie es das vereinfachte Verfahren darstellt, in einem begrenzten Ausmaß zu ersetzen.

Nicht unwichtig mag auch die Feststellung sein, daß aus dem seinerzeit gesammelten Rechtsmittelmateriale eindeutig hervorgeht, daß sich die Erfolge der Berufungen gegen Urteile von Einzelrichtern gegenüber solchen von Schöffengerichten völlig die Waage halten. Diese Tatsache mag als ein vollgültiger Beweis dafür gelten, daß das Verantwortungsgefühl unserer Einzelrichter auf einer wirklich erfreulich hohen Stufe stand, und es besteht gewiß kein Grund zu der Annahme, daß sich etwa heute hierin eine Änderung in einem ungünstigen Sinne vollzogen hätte. Aber auch dafür ist genügend Vorsorge getroffen, daß das Strafverfahren dort, wo die Mitwirkung des Richters aus dem Volke besonders wertvoll und nicht zu vermissen wäre, der Schöffengerichtsbarkeit so wie bisher vorbehalten bleibt. So sollen alle Jugend- und Militärsachen, sowie alle Strafverfahren politischen Charakters selbstverständlich nach wie vor Angelegenheit des Schöffengerichtes bleiben. Um aber alle Zweifel zu zerstreuen, wurde auf Antrag des Abgeordneten Hackenberg auch das Verbrechen der Amtsveruntreuung nach § 181 des Strafgesetzes in die Ausnahmen einbezogen, so daß auch diese Fälle während der Übergangszeit nicht unter dieses Gesetz fallen.

Schließlich ist dafür Vorsorge getroffen, daß komplizierte Strafverfahren auch weiterhin keinesfalls in die Kompetenz des Einzelrichters eingewiesen werden, so daß nach menschlicher Voraussicht gesagt werden

532 24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. V. G. P. — 18. Juni 1946.

kann, daß die bekannte österreichische Korrektheit in der Strafrechtspflege trotz der Erweiterung des vereinfachten Strafverfahrens gewahrt bleiben wird.

Der Justizausschuß stellt deshalb den Antrag:

Der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage, Bundesgesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Das Haus beschließt die Vorlage gemäß dem Antrage des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die für 18. d. M. einberufenen Sitzungen des Unterausschusses des Justizausschusses sowie des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft wurden abgesagt.

Mit Rücksicht auf die intensive Arbeit in dieser Woche, namentlich wegen der Beratungen der Ausschüsse, die auch die nächste Woche hindurch andauern werden, ist beabsichtigt, die nächste Haussitzung für den 3. Juli einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.